



Alfred Adler Institut
Düsseldorf e.V.

Degerstrasse 10
40235 Düsseldorf

Alfred Adler Institut Düsseldorf e.V.

Anerkannt von der Deutschen
Gesellschaft für Individual-
psychologie e.V. (DGIP),

der Deutschen Gesellschaft für
Psychoanalyse, Psychotherapie,
Psychosomatik und Tiefen-
psychologie e.V. (DGPT),

staatlich anerkanntes Ausbil-
dungsinstitut für Psychoanalyse
und psychoanalytisch be-
gründete Verfahren,

weiterbildungsermächtigt
durch die ÄK Nordrhein

Telefon: 0211- 35 77 73
Telefax: 0211-16 46 482

Sie erreichen uns
montags und mittwochs
von 15 - 18 Uhr
dienstags von 10 - 13 Uhr
donnerstags von 17 - 19 Uhr

e-mail: info@aaid.org
Internet: www.aaid.org

AUSBILDUNGSORDNUNG

Für die Ausbildung von Diplom-Psychologen/Psychologinnen
zum Psychologischen Psychotherapeuten /
zur Psychologischen Psychotherapeutin

in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als psychoanalytisch begründetem Verfahren
nach PsychTh-APrV

Diese Ausbildungsordnung gilt auch für die neuen Master-Abschlüsse nach Anerkennung durch das
Landesprüfungsamt.

Richtlinien • Ausführungsbestimmungen • Prüfungsordnung
und Studienbuch

Stand: 01.01.2018

Ausbildungsvertrag

Zwischen dem Alfred Adler Institut Düsseldorf e.V.

u n d

Herrn/Frau

_____ (im folgenden Ausbildungsteilnehmer/in)

wohnhaft in: _____

über die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten¹
nach §§ 5, 6 PsychThG und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten
(PsychTh-APrV).

1

Allgemeine Ausbildungsvereinbarungen

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (im folgenden Ausbildung genannt) mit der Vertiefung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als psychoanalytisch begründetem Verfahren.

(2) Die Ausbildung umfasst mindestens 4.200 Stunden und findet in Teilzeitform statt. Sie dauert mindestens fünf Jahre.

2

Pflichten des/der Ausbildungsteilnehmers/in

(1) Der/die Ausbildungsteilnehmer/in legt mit Beginn der Ausbildung sein/ihr Examenszeugnis vor, aus dem ersichtlich ist, dass das Diplom in Psychologie das Fach Klinische Psychologie einschließt, und erklärt, dass er/sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung nach PsychThG erfüllt. Für alle Master-Abschlüsse in Psychologie gilt, daß eine Aufnahme in die Ausbildung erst nach Prüfung der Äquivalenz mit dem Diplomstudiengang / Klinische Psychologie und Genehmigung durch das Landesprüfungsamt erfolgen kann. Für alle Master-Abschlüsse in Klinischer Psychologie gilt, dass mit der Ausbildung nur dann begonnen werden kann, wenn der/die Ausbildungskandidatin dem Institut eine beglaubigte Kopie des Diploms bzw. Masters mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie vorlegt. Bis zur

_____ ¹ Wegen der besseren Lesbarkeit wird an einigen Stellen nur die männliche Form verwendet.

Erstellung des Masterzeugnisses kann dies auch in Form einer Vorbescheinigung der Hochschule über das Bestehen der Master Prüfung geschehen.

(2) Der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle persönlichen, sachlichen und patientenbezogenen Verhältnisse, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung bekannt werden. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen von Patienten im Rahmen von praktischer Tätigkeit, Anamnesenerhebungen und Therapiepraktika, aber auch für Mitteilungen von Ausbildungskollegen, z.B. in Verbindung mit Gruppenselbsterfahrung und Gruppensupervision. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Ausbildung fort.

(3) Der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet sich bei seiner behandlungspraktischen Tätigkeit auf die Einhaltung ethischer Grundsätze, insbesondere der Ethikleitlinien der Berufsfachverbände DGIP und DGPT.

(4) Der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet sich, spätestens zu Beginn der praktischen Ausbildung (also mit Beginn des Erstinterviewpraktikums) dem Ausbildungsausschuss den Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Zusätzlich wird der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung empfohlen.

(5) Der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet sich, die mit der Ausbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Alfred Adler Institut Düsseldorf zu erfüllen.

Es gilt die Gebührenordnung vom 01.01.2018, die im Anhang zum Vertrag angefügt ist.

Unter Erfüllung der Mindestanforderungen der Ausbildung nach PsychThG und z. Zt. gültiger Ausbildungs- und Prüfungsordnung ergibt sich ein Gesamtbetrag von mindestens **Euro 34.268,00** (Stand vom 01.01.2018).

Das Institut behält sich vor, die Gebühren entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung sowie der Honorierung psychotherapeutischer Leistungen gemäß EBM und GOÄ/GOP anzupassen.

(6) Für die Tätigkeit im Rahmen der Institutsambulanz nach Erlangung des Praktikando-Status wird ein gesonderter Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten der Vergütung dieser Tätigkeit geregelt werden. Für Ausbildungsbehandlungen (von nicht gesetzlich versicherten Patienten), die nicht im Rahmen der Regelungen des „dreiseitigen Vertrages“ durchgeführt werden, wird eine separate Regelung vereinbart.

Die Honorare für die Supervision der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV und der Selbsterfahrung nach § 5 PsychTh-APrV sind nicht mit den Semestergebühren abgegolten. Der/die Supervisor/in bzw. Selbsterfahrungsleiter/in vereinbaren das Honorar direkt mit dem/der Ausbildungsteilnehmer/in.

3

Pflichten des Alfred Adler Institutes Düsseldorf

(1) Das Alfred Adler Institut Düsseldorf ist verpflichtet, die Ausbildung entsprechend dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) durchzuführen.

Zu absolvierende Ausbildungsbestandteile sind:

- die Lehrtherapie / Lehranalyse (Selbsterfahrung)

- die praktische Tätigkeit in kooperierenden Einrichtungen von mindestens 1800 Stunden :

- ein psychiatrisches Praktikum von mind. 1200 Std. in mindestens 1 Jahr / (PT1)

- und ein psychotherapeutisch/psychosomatisches Praktikum von mind. 600 Std.. in mindestens 6 Monaten / (PT2).

Das Institut vermittelt jedem Ausbildungsteilnehmer einen Platz für die praktische Tätigkeit im Bereich der Psychiatrie und einen Platz für die praktische Tätigkeit im Bereich der psychotherapeutisch/psychosomatischen Versorgung bei mit dem Institut kooperierenden und vom Landesprüfungsamt vorab genehmigten entsprechenden Einrichtungen.

Sollte der Ausbildungsteilnehmer aus Gründen, die in seiner Person², seiner fachlichen Eignung oder seiner Arbeitshaltung begründet sind, die vermittelten Praktika abbrechen oder sollte dem Ausbildungsteilnehmer aus den oben genannten mit seiner Person zusammenhängenden Gründen der Praktikumsplatz von der kooperierenden Einrichtung gekündigt werden, so besteht kein Anspruch auf einen neuen vom Alfred Adler Institut Düsseldorf bereitzustellenden Praktikumsplatz. Es bestehen seitens des Ausbildungsteilnehmers in solchen Fällen keinerlei über gesetzliche Bestimmungen hinaus gehende Ansprüche an das Institut.

- die theoretische Ausbildung (einschl. Erstinterviewpraktikum / Teil 1)
- die behandlungspraktische Ausbildung (einschl. Erstinterviewpraktikum / Teil2)

Das Alfred Adler Institut Düsseldorf ist verpflichtet, alles in seinen Möglichkeiten stehende zu tun, um die sachlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Einrichtungen, sowie die personellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Selbsterfahrung, der praktischen Tätigkeit, der theoretischen Ausbildung und der praktischen Ausbildung zu schaffen, und sie aufrecht zu erhalten.

4

Abschlussprüfung und Approbation

Die Ausbildung ist nach § 5 Abs. 1 S. 2 PsychThG mit Bestehen der staatlichen Prüfung abgeschlossen. Bei Nichtbestehen der Prüfung gilt § 12 PsychTh-APrV.

Nach bestandener Prüfung kann die Approbation für Psychologische Psychotherapeuten bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Hierzu müssen die entsprechenden Nachweise nach § 19 ff. PsychThG-APrV erbracht werden.

5

Beginn des Vertrages

Der Vertrag tritt am _____ in Kraft.

6

Kündigung

(1) Der Vertrag kann beidseitig zum 30.06. oder zum 31.12. des laufenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Vor der Kündigung soll ein persönliches Gespräch mit einem Mitglied des Vorstandes stattgefunden haben.

(2) Das Alfred Adler Institut Düsseldorf kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich im Laufe der Ausbildung das Fehlen der fachlichen und persönlichen³ Eignung des/der Ausbildungsteilnehmers/in erwiesen hat. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe erfolgen. Vor der Kündigung muss dem/der Ausbildungsteilnehmer/in Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit einem Mitglied des Vorstandes gegeben werden. Aus der Kündigung ergeben sich für den/die Ausbildungsteilnehmer/in keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Alfred Adler Institut Düsseldorf.

² relevante körperliche und/oder seelische Erkrankungen

³ siehe 3.1.

(3) Der/die Ausbildungsteilnehmer/in kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn das Alfred Adler Institut Düsseldorf nachweislich gegen §§ 5, 6 PsychThG und gegen die PsychTh-APrV verstößt und eine entsprechende Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist.

7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten am nächsten kommt.

8

Ausfertigungen

Das Alfred Adler Institut Düsseldorf und der/die Ausbildungsteilnehmer/in erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in erhält ferner ein Exemplar der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-APrV) und der derzeit geltenden Ausbildungsbildungsordnung des Alfred Adler Institutes Düsseldorf.

Düsseldorf, den _____

Unterschrift des/der Institutsbevollmächtigten

Unterschrift des/der Ausbildungsteilnehmers/in

Anlage zum Ausbildungsvertrag

Hiermit bestätige ich, dass ich die o.g. Ausbildungsordnung, die Richtlinien, die Ausführungsbestimmungen, das Studienbuch und die Formblätter in der Fassung vom 01.01.2018 erhalten habe.

Düsseldorf, den

Ausbildungskandidat/in

Ausbildungsordnung

für die Ausbildung von Diplom-Psychologen/Psychologinnen zum psychologischen Psychotherapeuten/zur psychologischen Psychotherapeutin am Alfred-Adler-Institut Düsseldorf

§ 1 Ziele und Rahmen der Ausbildung

Das Alfred-Adler-Institut Düsseldorf ist eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in in zwei Vertiefungsgebieten

1. den psychoanalytisch begründeten Verfahren und
2. der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und

ein von der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie (DGIP), der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) anerkanntes und von der Ärztekammer Nordrhein ermächtigtes Aus- und Weiterbildungsinstitut für Psychoanalyse und psychoanalytisch begründete Verfahren.

Die Ausbildungsrichtlinien sind verbindlich und gelten für die Ausbildung von Diplom-Psychologen/Diplom-Psychologinnen zum psychologischen Psychotherapeuten/zur psychologischen Psychotherapeutin mit der Berechtigung zur Durchführung der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie als psychoanalytisch begründetem Verfahren nach der PsychTh-APrV nach dem Abschluss eines Studiums der Psychologie mit dem Abschluss Diplom oder Master, der das Fach Klinische Psychologie miteinschließt. Es handelt sich um eine Ausbildung zur Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen.

Die Ausbildung ist darauf ausgerichtet,

1. den Teilnehmern die theoretischen Grundlagen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie als psychoanalytisch begründetem Verfahren nach der PsychTh-APrV zu vermitteln,
2. die Teilnehmer insbesondere dazu zu befähigen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Theorien und praxeologischen Grundsätze und Prinzipien der psychoanalytisch begründeten Verfahren nach der PsychTh-APrV – unter besonderer Berücksichtigung der Individualpsychologie, der Objektbeziehungstheorie und der Selbstpsychologie - bei akuten und chronifizierten psychischen und psychosomatischen Erkrankungen diagnostisch und therapeutisch, sowie unter dem Aspekt der Rehabilitation und Prävention selbständig eigenverantwortlich und in Übereinstimmung mit den ethischen Grundlagen der Psychotherapie anzuwenden,
3. die Befähigung zu vermitteln, bei der Diagnostik, Indikationsstellung und Therapie psychischer /psychosomatischer Erkrankungen somatische Befunde zu berücksichtigen.

Die Inhalte der Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten/zur psychologischen Psychotherapeutin berücksichtigen im vollen Umfange die im PsychThG definierten Anforderungen und Kriterien i.S. der PsychTh-APrV.

Die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie ist ein analytisch begründetes Verfahren, in dem die psychoanalytische Basiskompetenz – bei entsprechender Indikation – in modifizierter Form (gebündelt und strukturiert) Anwendung findet.

Die Ausbildung erfolgt in Teilzeitform, ist curricular organisiert, dauert mindestens fünf Jahre und umfasst mindestens 4200 Stunden.

Sie besteht aus vier Teilen:

- der Theorievermittlung von mind.600 Stunden,
- der praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlung (mind. 600 Stunden) unter Supervision (mind.150 Stunden),
- der praktischen Tätigkeit von mindestens 1800 Stunden, die sich zusammensetzt aus:
 - der praktischen Tätigkeit von mindestens 1200 Stunden Psychiatrie-Praktikum in mindestens 1 Jahr und mindestens 600 Stunden Praktikum von mindestens 6 Monaten in einer Einrichtung der psychotherapeutischen/psychosomatischen Versorgung, z.B. in der Praxis eines Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten mit der entsprechenden Qualifikation und Behandlungsberechtigung,
 - der Selbsterfahrung in Form von Einzelselbsterfahrung mind. 150 Stunden (Lehrtherapie/Lehranalyse).

Schwerpunktsetzungen und Vertiefungen sind im Rahmen der verbleibenden mind. 650 Stunden (der s.g. „freien Spitze“) möglich.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung liegen die Voraussetzungen für die Anmeldung zur staatlichen Abschlussprüfung nach dem PsychThG vor.

Nach Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung sind die fachlichen Bedingungen (Fachkunde) hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation, die an eine sozialrechtliche Zulassung geknüpft sind, erfüllt. Damit kann die Eintragung ins Arztregister beantragt werden. Die sozialrechtliche Zulassung ist zudem von der jeweiligen Bedarfsplanung der regionalen Kassenärztlichen Vereinigung abhängig.

§ 2 Allgemeine Bedingungen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsteilnehmer erklärt sich bereit, während der Ausbildung die Bezeichnung tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nicht im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit zu verwenden.

Die Ausbildung kann bei Erkennbarwerden oder Vorliegen von nicht ausreichender persönlicher (im Sinne relevanter körperlicher und/oder seelischer Krankheit⁴) und/oder fachlicher Eignung durch einen Beschluss des Vorstandes von der Ausbildung ausgeschlossen werden.

§ 3 Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Ausbildung ist der akademische Abschluss Diplom oder Master in Psychologie. Die klinische Schwerpunktsetzung muss nachgewiesen werden. Hierbei ist die Anerkennung und Genehmigung durch das Landesprüfungsamt maßgeblich. Die persönliche und fachliche Eignung wird auf der Grundlage von zwei Interviews bei zwei verschiedenen Selbsterfahrungsleitern / Lehranalytikern eingeschätzt.

§ 4 Zulassungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist zusammen mit einem ausführlichen Lebenslauf, einer beglaubigten Kopie des Studienabschlusses, einem polizeilichen Führungszeugnis sowie dem Nachweis über bisherige berufliche Tätigkeiten und Ausbildungen an den Vorstand des Institutes zu richten.

Die Einschätzung der persönlichen und fachlichen Eignung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung erfolgt durch persönliche Gespräche mit zwei vom Institut benannten Lehranalytikern/innen. Jede Bewerbung wird im Ausbildungsausschuss ausführlich diskutiert. Anschließend wird eine Empfehlung an den Vorstand ausgesprochen.

Der Vorstand entscheidet über die Zulassung eines Teilnehmers auf der Grundlage einer Empfehlung des Ausbildungsausschusses.

Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und bedarf keiner Begründung.

§ 5 Ablauf der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst einen theoretischen Teil, einen behandlungspraktischen Teil unter Supervision, die Lehrtherapie / Lehranalyse (Einzelselbsterfahrung), psychiatrische und psychotherapeutisch/psychosomatische Praktika (praktische Tätigkeit), die mündliche Zwischenprüfung, die Abfassung zweier ausführlicher schriftlicher Falldarstellungen bei insgesamt mindestens 6 Falldokumentationen von supervidierten Behandlungen und die staatliche Abschlussprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.

1. Selbsterfahrung / Lehrtherapie / Lehranalyse

Die Lehrtherapie/Lehranalyse vermittelt Selbsterfahrung in einem Prozess, der die gesamte Aus-/Weiterbildung begleiten soll. Sie umfasst mind. 150 Stunden Einzelselbsterfahrung. Sie vermittelt Erfahrung in einem Beziehungsgeschehen, dass die Wahrnehmung regressiver Prozesse und deren Begrenzung ermöglicht und das Ziel hat

- die Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung zu fördern,
- die Wahrnehmung für unbewusste intrapsychische und interpersonelle Prozesse zu schulen.

⁴ Im Folgenden ist persönliche Eignung ausschließlich in diesem Sinne gemeint.

In der Regel findet sie in ein oder zwei Einzelsitzungen pro Woche statt und soll die Ausbildung kontinuierlich begleiten. Die Selbsterfahrung findet bei vom Institut anerkannten Lehranalytikern/innen bzw. Selbsterfahrungsleitern/innen statt.

Zwischen dem/der Ausbildungsteilnehmer/in und dem /der Selbsterfahrungsleiter/in (Lehranalytiker/in) dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen und dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

Ergänzend zur Einzelselbsterfahrung ist die Teilnahme an einer Gruppenselbsterfahrung möglich.

Einzelselbsterfahrung (obligatorisch) und Gruppenselbsterfahrung (fakultativ) können nicht beim gleichen Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) absolviert werden.

2. Erstinterviewpraktikum:

Hierzu gehört die Durchführung, schriftliche Abfassung und Besprechung von 20 Erstinterviews mit Patienten bei mind. 3 Supervisoren (10 vor und 10 nach Erreichen des Praktikando-Status gemäß den in der Anlage beigefügten Richtlinien). Dabei soll je Interview mindestens eine Supervisionsstunde zusätzlich zu der Supervision der Behandlungen mit einem Supervisor/in des Institutes erfolgen. Die Durchführung und Abfassung der Interviews erfolgt nach psychoanalytischen Gesichtspunkten.

3. Theoretischer Teil der Ausbildung

Es sind insgesamt

- mind. 600 Stunden Theorie

- mind. 400 Stunden davon in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen im theoretischen Teil der Ausbildung und
- mind. 200 Stunden von den mind. 600 Stunden in Form von kasuistisch-technischen Seminaren im behandlungspraktischen Teil der Ausbildung zu absolvieren.

Die Grundausbildung umfasst mind. 208 Stunden der insgesamt mindestens 600 Stunden.

Die Vertiefung umfasst mind. 392 Stunden der insgesamt mindestens 600 Stunden.

45 Fehlstunden in den theoretischen Seminaren können durch äquivalente externe Veranstaltungen (zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie als psychoanalytisch begründetem Verfahren) ausgeglichen werden. Sie müssen während der Ausbildung belegt worden sein und ihre Anerkennung muss beim Vorstand beantragt und durch ihn bewilligt werden. Fehlende Stunden bei den kasuistisch-technischen Seminaren können nur durch verlängerte Teilnahme an diesen Seminaren ausgeglichen werden.

Die Teilnahme an den theoretischen Seminaren und kasuistisch-technischen Seminaren wird durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste dokumentiert.

4. Zwischenprüfung

Frühestens nach 200 Stunden theoretischer Ausbildung (Theorie-Seminare) kann die mündliche Zwischenprüfung nach Zulassung durch den Vorstand des Institutes absolviert werden. Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt dem Ausbildungsausschuss des Institutes.

Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte des bis zur Zwischenprüfung absolvierten Curriculums. Die theoretische Zwischenprüfung dauert mindestens 60 Minuten und kann auf Antrag als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Ausbildungsausschuss. Es dürfen nicht mehr als drei Ausbildungsteilnehmer an der Gruppenprüfung teilnehmen. Die Prüfung verlängert sich dann um den entsprechenden Zeitraum (bei 2 Prüfungsteilnehmern 120 Minuten, bei drei Teilnehmern 180 Minuten). Der Ausbildungsausschuss bestimmt das Prüfungsgremium, das aus Prüfer (Selbsterfahrungsleiter/in des Institutes) und Beisitzer (Psychoanalytiker/in, Psychologischer/e Psychotherapeut/in und mindestens Dozent/in am Institut) besteht. Der Beisitzer kann sich ebenfalls aktiv an der Durchführung der Prüfung beteiligen. Das Prüfungsergebnis wird nicht benotet. Es resultiert aus der Abstimmung der Einschätzungen beider Prüfer. Es wird vom Beisitzer ein schriftliches Protokoll des Prüfungsverlaufes und des Inhaltes verfasst.

Die Prüfung kann im Falle des Nicht-Bestehens zweimal wiederholt werden.

Dreimaliges Nicht-Bestehen der mündlichen Zwischenprüfung führt zum Ausschluss von der Ausbildung wegen nicht ausreichender fachlicher Eignung.

5. Voraussetzungen für die Aufnahme in den praktischen Teil der Ausbildung (Praktikando-Status)

Der Eintritt in den praktischen Teil der Ausbildung setzt voraus:

1. mindestens 200 Stunden Theorie,
2. 10 der 20 schriftlich abgefassten und mit mind. drei Supervisoren des Institutes besprochenen Erstinterviews,
3. Bestehen der Zwischenprüfung,
4. Mindestens 60 Stunden Einzelselbsterfahrung,
(Vor Beantragung des Praktikando-Status wird empfohlen, diesen wichtigen Schritt im Rahmen der Lehranalyse bzw. Lehrtherapie / Einzelselbsterfahrung zu reflektieren.)
5. Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung.

6. Inhalte des behandlungspraktischen Teils der Ausbildung

Die praktische Ausbildung wird nach Erfüllung der unter Punkt 5 genannten Voraussetzungen beim A-WBA und Vorstand formlos beantragt. Der Antrag wird im A-WBA besprochen und es wird ein schriftlicher Bescheid über die ‚vorläufige Behandlungserlaubnis im Praktikando-Status‘ erteilt. Der Kandidat erhält individuell auch eine mündliche Rückmeldung.

Der praktische Teil der Ausbildung beginnt offiziell mit dem Beginn der ersten selbst durchgeführten Therapie unter Supervision. Begonnen werden soll mit max. 3 Behandlungsfällen. In der Regel kann nach frühestens einem ½ Jahr die Behandlungserlaubnis erweitert werden. Dies geschieht durch eine formlose Beantragung beim A-WBA bzw. Vorstand. Nach Besprechung im A-WBA erfolgt eine mündliche Rückmeldung an den Kandidaten. Die Informationen zum Praktikando-Status werden zu diesem Zeitpunkt in einer Mappe zur Verfügung gestellt.

Im Verlaufe des Praktikando-Status sind insgesamt mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision zu absolvieren. Es sind mindestens sechs Patientenbehandlungen durchzuführen. Davon mindestens 1 Langzeittherapie mit mindestens 80 Sitzungen und mindestens 1 Kurzzeittherapie von max. 25 Stunden. Es sind mindestens 150 Supervisionsstunden und davon mindestens 100 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen. Die Behandlungen sollen abgeschlossen sein. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.

Alle im Praktikando-Status selbst durchgeführten Behandlungen müssen von Beginn an im Verhältnis vier Behandlungsstunden zu einer Supervisionsstunde supervidiert werden. Die Supervision der Ausbildungsfälle muss auf mindestens drei Supervisoren aufgeteilt werden. Die Supervisoren sind berechtigt und verpflichtet, ihre Erfahrungen bezüglich der in Supervision befindlichen Ausbildungsteilnehmer im Ausbildungsausschuss mitzuteilen und zu diskutieren, damit der Ausbildungsstand (Grad an erworbener fachlicher Kompetenz) jedes Ausbildungsteilnehmers eingeschätzt werden kann. Der Lehranalytiker / Lehrtherapeut nimmt an der Diskussion nicht teil (Schweigepflicht) oder verlässt für deren Dauer den Raum.

Die Supervision erfolgt bei vom Institut anerkannten Supervisoren/innen.

Die Prüfungsfälle sollen wie alle anderen Behandlungen im Praktikando-Status von Beginn an jeweils von einem Supervisor kontinuierlich betreut werden. Ausnahmefälle sind gesondert zu begründen und werden vom Vorstand in Absprache mit dem Ausbildungsausschuss entschieden.

Der Kandidat soll während der praktischen Tätigkeit zu angemessenen Qualitätssicherungs-Maßnahmen und zur wissenschaftlichen Begleitforschung angeleitet werden.

Die Supervision (bei mind. 600 Behandlungsstunden mind. 150 Stunden) ist 'längsschnitorientiert' und begleitet den gesamten Behandlungsprozess kontinuierlich. Supervision und Selbsterfahrung (Einzelselbsterfahrung) dürfen nicht bei der gleichen Person absolviert werden.

Mindestens 100 Supervisionsstunden bei 600 Behandlungsstunden müssen in Form von Einzelsupervision stattgefunden haben. Die restlichen 50 Stunden können auch in der Gruppe mit einer Teilnehmerzahl von maximal 4 Aus-/Weiterbildungskandidaten stattfinden.

Der Ausbildungsteilnehmer muss zur staatlichen Prüfung 6 Falldokumentationen von supervidierten Behandlungen vorlegen.

Diese erfolgen durch Vorlage der jeweiligen Berichte zur Antragstellung und der gutachterlichen Stellungnahmen. Für die zwei Prüfungsfälle (zwei tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien) müssen zwei ausführliche schriftliche Verlaufsdarstellungen vorgelegt werden.

Die Abfassung der Verlaufsdarstellungen sind jeweils mit mind. 10 Stunden Supervision zu begleiten. Vor der Anmeldung zur staatlichen Abschlussprüfung werden diese dem Ausbildungsausschuss zur Beurteilung vorgelegt. Werden die Arbeiten vom Ausbildungsausschuss angenommen, so kann der Ausbildungsteilnehmer sich – sofern er alle anderen Ausbildungsrichtlinien erfüllt hat - zur staatlichen Abschlussprüfung anmelden. Eine abgelehnte Arbeit muss – je nach Art der Gründe für die Ablehnung – entweder korrigiert werden oder aber es muss eine neue

Arbeit über einen anderen Verlauf geschrieben werden. Die Entscheidung über die Art der Auflage trifft der Ausbildungsausschuss.

Die Behandlungen während der Praktikando-Zeit werden im Rahmen der Institutsambulanz durchgeführt und abgerechnet.

Während der Zeit des Praktikando-Status ist die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren (Theorieseminar) über 200 Stunden notwendig. Diese Seminare sind unter dem Verlaufsaspekt vorwiegend 'querschnittorientiert' ausgerichtet und sollen den Ausbildungsteilnehmer bei seiner Arbeit unterstützen, indem behandlungspraktische und theoretische Aspekte miteinander verbunden werden.

7. Praktische Tätigkeit

Die praktischen Tätigkeiten PT 1 und PT2 umfassen

- mindestens 1200 Stunden Tätigkeit in einer psychiatrischen Einrichtung in mindestens 1 Jahr: Während der praktischen Tätigkeit in dieser Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten beteiligt. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.(PsychTh-APrV)
- mindestens 600 Stunden Tätigkeit in einer Einrichtung der psychotherapeutischen/ psychosomatischen Versorgung (z.B. Praxis eines Arztes oder Psychologischen Psychotherapeuten, der als Ausbilder am Institut anerkannt ist und über die entsprechende Qualifikation und Behandlungsberechtigung verfügt) in mindestens 6 Monaten.

§ 6 Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 PsychThG umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Der/die zu Prüfende legt die Prüfung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle ab. Diese bestellt die Prüfungskommission.

Der/die Lehranalytiker(in)/Einzelselbsterfahrungsleiter(in) des/der zu Prüfenden dürfen der Prüfungskommission nicht angehören.

Die Abschlussprüfung erfolgt auf der Grundlage der im PsychThG festgelegten und von der zuständigen Landesbehörde ausgearbeiteten Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV).

§ 7 Das Abschlusszertifikat der Approbationsbehörde

Nach bestandener Prüfung kann die Approbation für Psychologische Psychotherapeuten bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Hierzu müssen die entsprechenden Nachweise nach § 19 ff. PsychTh-APrV erbracht werden.

Düsseldorf, den 01.01.2018

Der Vorstand

GEBÜHRENORDNUNG

- für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten / zur Psychologischen Psychotherapeutin
- für die Weiterbildung für Ärzte/Ärztinnen zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse
- für die Weiterbildung von Psychologischen Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen zum Erwerb der Fachkunde tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und/oder „Analytische Psychotherapie“/ Psychoanalyse
 - gültig ab 01.01.2018
 - Die Honorare orientieren sich am aktuell üblichen Kassensatz für eine Psychotherapiesitzung von z. Zt. ca. 88,00 EUR.

je Aufnahmegespräch, max.	88,00 EUR
Kursgebühr (im laufenden Semester / pro 50 Stunden Theorie)	425,00 EUR
Theorieveranstaltung (4 Unterrichts-Stunden), einzeln gebucht	55,00 EUR
Kasuistisch-technisches Seminar wird pro Unterrichts-Stunde berechnet und anteilig auf die Teilnehmer umgelegt	88,00 EUR
Lehranalyse (Selbsterfahrung) Einzelstunde max.	88,00 EUR
Lehranalyse (Selbsterfahrung) Gruppenstunde max. 9 Teilnehmer), pro Teilnehmer max.	20,00 EUR
Supervision (Einzelstunde) max.	88,00 EUR
Supervision (Gruppenstunde)	<ul style="list-style-type: none"> - bei 2 Teilnehmern pro Teilnehmer max. 58,00 EUR - bei 3 Teilnehmern pro Teilnehmer max. 38,00 EUR - bei 4 Teilnehmern pro Teilnehmer max. 29,00 EUR
Zwischenprüfung	100,00 EUR
Aus-/Weiterbildungsgebühr pro Jahr Diese Gebühr wird fällig ab dem Wechsel oder der Beendigung der Pauschalbuchung der Theorie-seminare bis zur Abschlussprüfung	103,00 EUR
Bearbeitungskosten bei Ausbildungsabschluss	650,00 EUR
Institutsabschlussprüfung	160,00 EUR

Anmerkungen

Die Zeiteinheit beträgt im Bereich Lehranalyse (Selbsterfahrung)/Supervision jeweils 50 Minuten, im Bereich Theorie (also auch KT-Seminar) 45 Minuten.

Aus- und WeiterbildungskandidatInnen haben laut Satzung die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Mitgliedschaft am Alfred-Adler-Institut Düsseldorf e. V.. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für Aus- und WeiterbildungskandidatInnen beträgt 25,00 € jährlich (der reguläre Beitragssatz für außerordentliche Mitglieder beträgt 60,00 € jährlich). Mit Abschluss der Aus- und Weiterbildung ist die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft möglich.

Außerdem kann die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie (DGIP) beantragt werden. Im jährlichen Mitgliedsbeitrag ist das Abonnement der Zeitschrift für Individualpsychologie (ZfIP) enthalten. Der jährliche Beitrag für Ausbildungskandidaten beträgt z. Zt. 60,00 EUR.